



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

46. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 15.05.2020

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 13.05.2020 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig; - Genehmigung und Wirksam-Werden gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
2. Bekanntmachung vom 13.05.2020 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig; - Genehmigung und Wirksam-Werden gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
3. Bekanntmachung vom 13.05.2020 der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan); - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB
4. Bekanntmachung vom 13.05.2020 der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“; - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauG

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig; - Genehmigung und Wirksam-Werden gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 22.04.2020 (Az. 35.2.1-1.4-HSK-3/20) folgende Genehmigung erteilt:

„Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Genehmigung vom 30.03.2020 genehmige ich gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Gemeinde Bestwig am 26.02.2020 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Föckinghausen (Gästehäuser Föckinghausen).“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.04.2020 (Az. 35.2.1-1.4-HSK-3/20) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Der Änderungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bestwig unter der Rubrik „Leben in Bestwig“, Unterpunkt „Planen, Bauen & Verkehr“, Unterpunkt „Flächennutzungsplanänderungen“ sowie unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bestwig.de/index.php/planen-bauen-verkehr/flaechennutzungsplanaenderungen>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Die zusammenfassende Erklärung informiert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung erfolgt folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

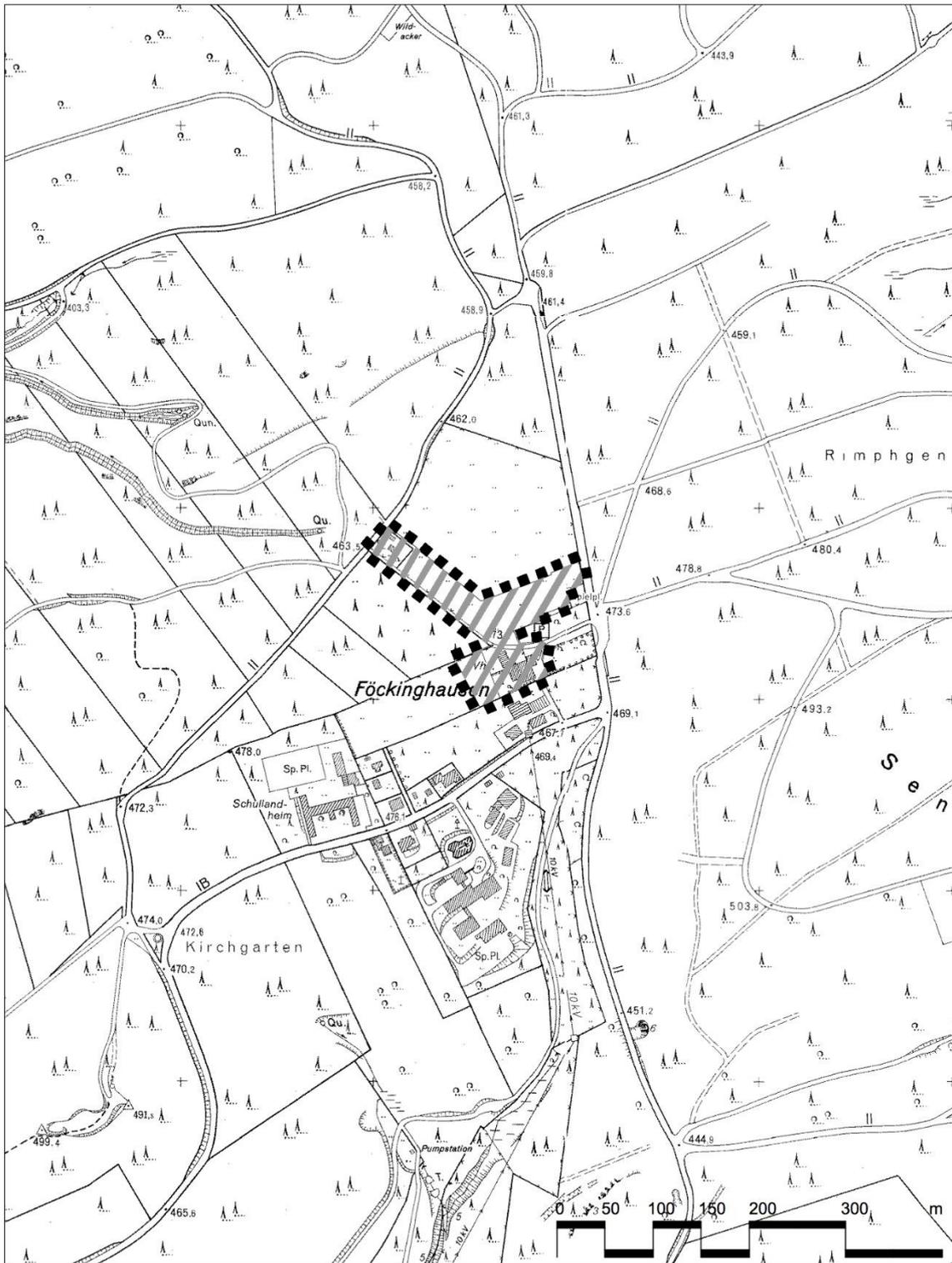
59909 Bestwig, den 13.05.2020

Der Bürgermeister

Péus

Gemeinde Bestwig
3. Änderung Flächennutzungsplan

Übersichtsplan



Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig; - Genehmigung und Wirksam-Werden gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 30.04.2020 (Az. 35.2.1-1.4-HSK-2/20) folgende Genehmigung erteilt:

„Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Genehmigung vom 27.02.2020 genehmige ich gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Gemeinde Bestwig am 27.01.2020 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Borghausen (Bereich Märkte Borghausen).“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.04.2020 (Az. 35.2.1-1.4-HSK-2/20) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Der Änderungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bestwig unter der Rubrik „Leben in Bestwig“, Unterpunkt „Planen, Bauen & Verkehr“, Unterpunkt „Flächennutzungsplanänderungen“ sowie unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bestwig.de/index.php/planen-bauen-verkehr/flaechennutzungsplanaenderungen>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Die zusammenfassende Erklärung informiert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung erfolgt folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

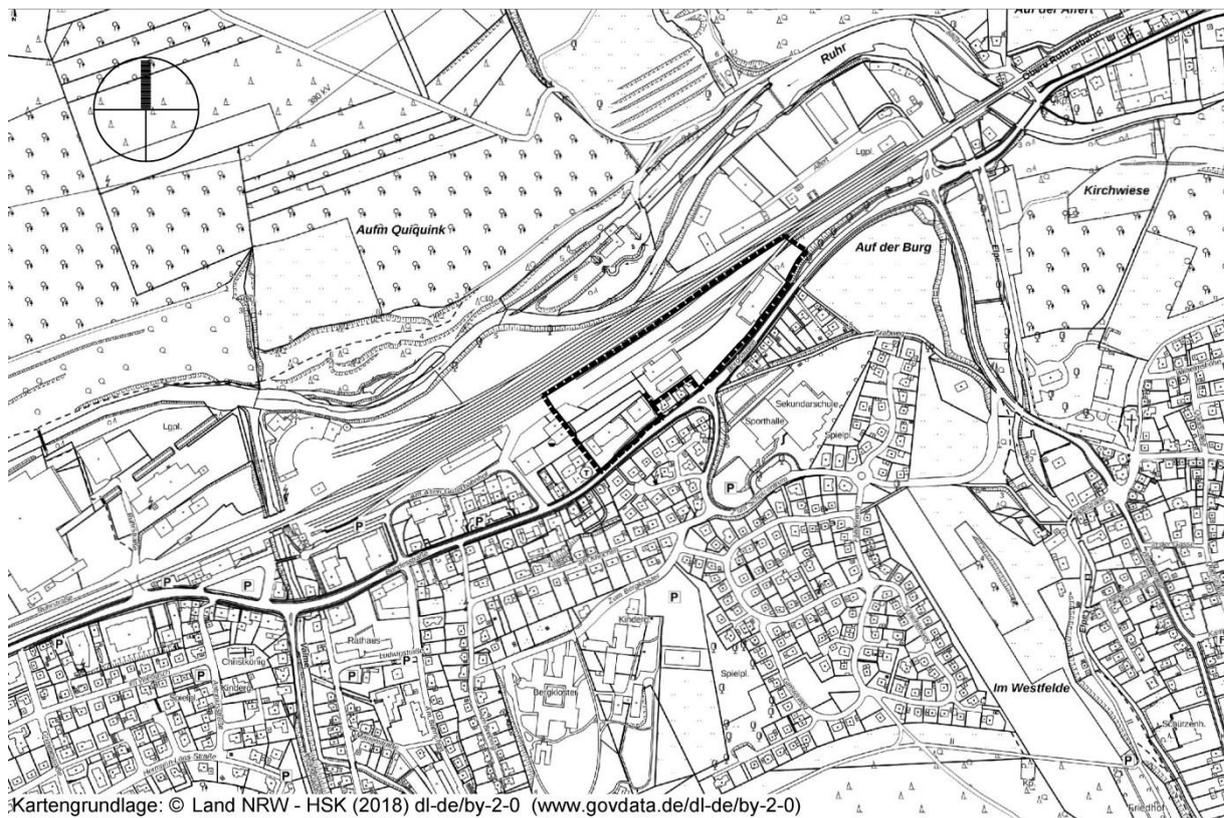
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 13.05.2020

Der Bürgermeister

Péus



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan);

- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt den Bebauungsplan Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Ortsteil Föckinghausen einschließlich der Begründung, die mit dem Aufstellungsentwurf öffentlich ausgelegen hat, - unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Stellungnahmen im Planverfahren - in der heute beratenen Fassung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Ortsteil Föckinghausen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.“

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 26.02.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“, der vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 26.02.2020 beschlossen wurde, liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan“) mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bestwig unter der Rubrik „Leben in Bestwig“, Unterpunkt „Planen, Bauen & Verkehr“, Unterpunkt „Bebauungspläne, rechtskräftig“ sowie unter folgendem Link eingesehen werden:

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Die zusammenfassende Erklärung informiert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 BauGB („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie § 44 Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung erfolgt folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

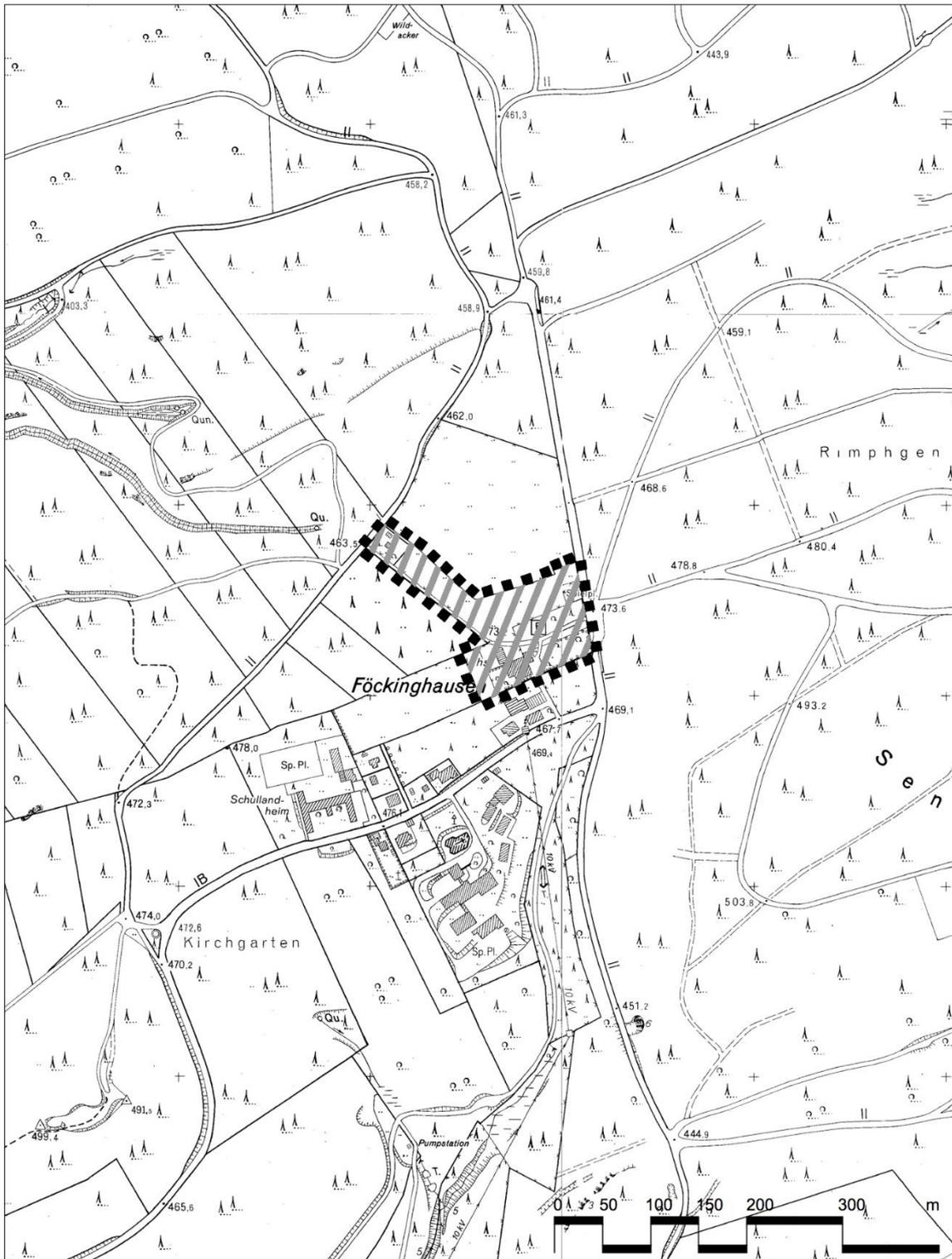
59909 Bestwig, den 13.05.2020

Der Bürgermeister

(Péus)

Gemeinde Bestwig
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 137 "Gästehäuser Föckinghausen"

Übersichtsplan



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“;

- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“ einschließlich der Begründung, die mit dem Aufstellungsentwurf öffentlich ausgelegen hat, - unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen - in der heute beratenen Fassung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.“

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 27. Januar 2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“, der vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 27.01.2020 beschlossen wurde, liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“ mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bestwig unter der Rubrik „Leben in Bestwig“, Unterpunkt „Planen, Bauen & Verkehr“, Unterpunkt „Bebauungspläne, rechtskräftig“ sowie unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bestwig.de/index.php/planen-bauen-verkehr/bebauungsplaene-rechtskraef-tig>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Die zusammenfassende Erklärung informiert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 BauGB („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie § 44 Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung erfolgt folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 13.05.2020

Der Bürgermeister

(Péus)

